

S A T Z U N G



Freundes- und Förderkreis Christliche Pfadfinderinnen & Pfadfinder Fürth e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Christlichen Pfadfinderinnen und Pfadfinder Fürth e.V. sind ein eingetragener Verein. Sie bekennen sich vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Sitz des Vereins ist 8510 Fürth.

§ 2 Zweck

Abs.1 Der Verein fördert die Arbeit der Christlichen Pfadfinderinnen und Pfadfinder im Sinne der Grundsätze des CPD von 1962 und den Grundlagen der internationalen Pfadfinderbewegung.
Die Förderung umfaßt jede geeignete ideelle und materielle Hilfe, die den Zweck des Vereins erfüllt und den Zielen der Christlichen Pfadfinder dient.

Abs.2 Dies erfolgt durch

- Beratung und praktische Unterstützung,
- Schaffung jugendpflegerischer Einrichtung und Bauten,
- Förderung der Mitarbeiterschulung,
- Mithilfe bei publizistischen Tätigkeiten.

Abs.3 Die Förderung erfolgt unter Wahrung strikter ideologischer und parteipolitischer Neutralität.

Abs.4 Der Verein ist gemeinnützig und dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Abs.5 Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu den Zwecken gemäß der Satzung §2, Abs. 1+2 dienen. Zuwendungen an Personen sind unzulässig. Im Ausnahmefall werden Kosten und Auslagen ersetzt, wenn deren Umfang für den Einzelnen unzumutbar erscheint. Dazu ist ein einstimmiger Beschluß des Vorstandes erforderlich. Kommt dieser nicht zustande, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Abs.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Arbeit der Christlichen Pfadfinder im Sinne des §2, Abs.1-3 dieser Satzung zu fördern.

Abs.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Sie erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß oder Tod des Mitgliedes. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen, Mitgliedschaft und Stimmberechtigung ist ab dem 16. Lebensjahr möglich.

Abs.3 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, schriftlich zu erklären.

Abs.4 Der Ausschluß eines Mitgliedes ist auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung möglich, wenn das Mitglied

- den Zwecken und Zielen des Vereines
zuwiderhandelt

und/oder

- dem Verein seine Förderung und Mitarbeit
entzieht. Hierzu gehört auch ein Beitrags-
rückstand von mehr als einem Jahr.

Vor dem Ausschluß hat das betroffene Mitglied Anspruch auf mündliche Anhörung durch die Mitgliederversammlung. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge und/oder ins Vereinsvermögen eingebrachter Schenkungen ist nicht möglich.

§ 4 **Beitrag**

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag im voraus. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Vorstand**

Abs.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

- der 1.Vorstand
- zwei Stellvertreter
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Abs.2 Zeichnungsberechtigt sind je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Abs.3 Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Versagen der Entlastung durch die Mitgliederversammlung gem. § 7, Abs. 5.2.c. dieser Satzung ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes notwendig.

Abs.4 Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitarbeiter der örtlichen Pfadfindergruppen sein.

Abs.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so muß eine Neuwahl des gesamten Vorstandes erfolgen.

Abs.6 Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern nach Bedarf einberufen. Der Schriftführer führt ein schriftliches Protokoll, das er unterzeichnet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Abs.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dem Vorstand ein schriftlichen Antrag vorliegt, der von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichnet ist. Auch durch einen einstimmigen Vorstandsbeschuß kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- Abs.2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Mitglieder verschickt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
- Abs.3 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind bei Beschluß der Tagesordnung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu billigen.
- Abs.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- 1.a. Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder;
 - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - c. Entgegennahme des Vorstands und Kassenberichtes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
2. Beschluß über:
- a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes;
 - b. die Satzung und deren Änderung;
 - c. die jährliche oder außerordentliche Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder;
 - d. den Haushaltsplan;
 - e. die Mindestbeitragshöhe;
 - f. den Ausschluß von Mitgliedern;
 - g. die Auflösung des Vereins;
 - h. die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung gemäß § 9, Abs.2 dieser Satzung.

Abs.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die gefaßten Beschlüsse sind im Wortlaut, die Ergebnisse der Wahlen vollständig festzuhalten. Das Protokoll führt der Schriftführer. Neben ihm ist es von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Abs.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs.2 Der Schatzmeister hat die Bücher nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

Abs.1 Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.

Abs.2 Bei Auflösung des Vereines oder der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an das Evang. Luth. Dekanat Fürth, das es ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann jedoch gemäß §7 Abs.5 Ziffer 2h eine ausschließliche und unmittelbare Verwendung für andere gemeinnützige Zwecke beschließen. Diese Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fürth, den

Gründungsmitglieder sind:

siehe Anwesenheitsliste

Grundsätze der CPD von 1962

In der Gemeinschaft der Kirche bekennen wir Jesus Christus, der durch die Schrift bezeugt und in Wort und Sakrament gegenwärtig ist.

Deshalb nehmen wir teil an Gottesdienst und Abendmahl, bemühen uns um vertieftes Verstehen der Bibel und der Aussagen des christlichen Glaubens und um das persönliche und gemeinsame Gebet. Dies alles geschieht in Ausrichtung auf die Ökumene.

Der Glaube an Jesus Christus befreit uns von den versklavenden Mächten dieser Welt zu einem Leben, das für den Anspruch Gottes offen ist.

Darum lehnen wir alle Formen ideologischer Bindung ab und wollen sachlich und nüchtern denken und handeln.

Der Anspruch Gottes bindet uns an den Nächsten und fordert unsere Antwort durch Mitarbeit in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Das verpflichtet uns zur Übernahme von Diensten und zu persönlichem Einsatz im Leben unserer Kirchengemeinde. Wir bejahen die demokratische Ordnung in Staat und Gesellschaft und sind deshalb zur Mitgestaltung und Mitverantwortung in Parteien, Berufsverbänden und anderen Organisationen bereit. Wir treten für die Einigung des deutschen Vaterlandes ein und bemühen uns um das Verständnis der anderen Völker.

In der Gemeinschaft des Bundes üben und helfen wir uns, diese Aufgaben einzeln und miteinander wahrzunehmen und uns auf sie vorzubereiten. Einordnung, Selbstdisziplin und Maßhalten machen uns dazu bereit.

Darum sind die Ordnungen und Formen christlichen Pfadfindertums für uns verbindlich.

Die Begegnung mit Jesus Christus gibt uns Freude an den Schöpfergaben Gottes.

Von daher kommen wir zur Entfaltung und Bewährung unseres Menschenseins in Natur, Technik und Kultur.

Burg Rieneck 1962

Gründungsmitglieder des
Freundes- und Förderkreis Christliche Pfadfinderinnen und
Pfadfinder Fürth e.V.

sind:

Gerhard Stieber	Stamm Franken
Werner Brückner	Stamm Franken
Michael Sulzer	Stamm Franken
Wolfg. Schönleber	Stamm Franken
Oliver Kohrmann	Stamm Wolfr. v. Eschenbach
Thomas Sporer	Stamm Wolfr. v. Eschenbach
Wilhelm Peetz	
Rolf Werner	
Helmut Kirschbaum	
Manfred Lahner	
Gert Groß	

Vorstandschaft seit Gründung:

Gerhard Stieber	1. Vorstand
Michael Sulzer	Stellvertreter
Oliver Kohrmann	Stellvertreter
Manfred Lahner	Schatzmeister
Werner Brückner	Schriftführer